

hat dies aber ausdrücklich aufgehoben im Decretale „Cum dilecti“ (c. 6. X. de jud. II. 1. vergl. die Noten dazu bei Richter in edit. Corp. iur. can.).

Ebenso hat er c. 15. x. de test. et attest. II. 20. von Alex. III. nicht gekannt, weil er sonst die Frage „quoties producendi sint testes“ bestimmt gelöst hätte. Die Frage: ob die Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses gezwungen werden können? beantwortet er nur durch den Hinweis auf die „leges“ und „decreta“. Und doch sind die in c. 1. sqq. X. de test. cog. II. 21 aufgenommenen Satzungen ganz präcis. Auf eine nicht aufgenommene Decretale Alexanders hat Pillius §. 8 (edid. cit. p. 65 am Ende) und Otto a. a. O. Bezug genommen, letzterer auch noch auf eine von Lucius. Hätte der Verfasser die in c. 5. x. de praescript. II. 26. übergegangene Decretale Alexanders III. gekannt, so würde er sich schwerlich damit geplagt haben, wie er gethan, zu deduciren, ob der Geist des canonischen Rechts eine praescriptio malae fidei zulasse. Auch lässt sich wohl annehmen, dass der Verfasser, wenn er die *Compilatio prima* des Bernhard von Pavia gekannt hätte, einzelne auf das Privatrecht bezügliche, in die Decretalen Gregors IX. übergegangene Sätze berücksichtigt hätte, z. B. c. 1. x. III. 16., c. 3. X. III. 17. u. a.

§. 6.

Bedeutung des Werkes.

Die bisher bekannten Schriften, welche von Canonisten gemacht sind, stellen das römische Recht nur insoweit dar, als sie entweder eigene Sammlungen von Quellenstellen darbieten oder dasselbe in Canonensammlungen aufnehmen (vgl. über die verschiedenen Formen Maassen: Über eine *Lex Romana canonice compta*. Wien 1860, und *Bobienser Excerpte des römischen Rechts*. Wien 1860. Sitzber. der hist.-phil. Classe der kais. Akad. Bd. XXXV. und XLVI.). Mit Gratians Decret und dessen Reception war der letzte Schritt in dieser Hinsicht geschehen. Das Kirchenrecht, wie es sich insbesondere im XII. Jahrhundert entwickelt hatte, war ohne Kenntniss des römischen nicht zu verstehen. Es genügte dazu auch nicht, was sich in den Gratianischen Erörterungen im Decrete vorfand. Wir begreifen daher, dass viele Geistliche nach Bologna gingen, wie dies